



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im Februar 2008
im Internet unter [-www.kvbbg.de-](http://www.kvbbg.de)

Rundschreiben Nr. 01/2008 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- 1. Siebente Änderung der Satzung aufgrund des 4. Änderungstarifvertrages zum Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ATV-K)**
- 2. Finanzierung in den Jahren 2008 und 2009**
- 3. Grenzwerte für das Jahr 2008**
- 4. Meldebeispiele für Entgeltmeldungen 2007 und 2008**
- 5. Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Berechnung der Startgutschriften für „rentenferne“ Pflichtversicherte**
- 6. Erfassung der Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben dürfen wir Ihnen aktuelle Informationen zu vorgenannten Themen geben:

1. Siebente Änderung der Satzung aufgrund des 4. Änderungstarifvertrages zum Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ATV-K)

Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg hat auf seiner Sitzung am 6. Dezember 2007 die Siebente Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg -ZVK-) beschlossen. Die Satzungsänderung wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 10. Dezember 2007 genehmigt und im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 2 vom 16. Januar 2008 veröffentlicht. Ein entsprechender Auszug aus dem Amtsblatt liegt dem Rundschreiben als **Anlage 1** bei. Die aktuelle Fassung der Satzung steht Ihnen im Internet unter www.kvbbg.de zur Verfügung.

KVBbg Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 16775 Gransee
Bank Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Umlage Konto-Nr. 375 100 1262 (BLZ 160 500 00)
Zusatzbeitrag Konto-Nr. 375 100 6469 (BLZ 160 500 00)
Internet www.kvbbg.de

Besuchszeit Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr
Telefon (0 33 06) 79 86 – 0
Telefax (0 33 06) 79 86 – 66

Die Siebente Satzungsänderung setzt im Wesentlichen die Vierte Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge – TV – Kommunal (ATV-K) um.

Gegenstand der Vierten Änderung des ATV-K waren insbesondere die Anpassung des ATV-K an die Gegebenheiten nach Einführung des TVöD sowie Änderungen, die durch die Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz erforderlich wurden. Des Weiteren erfolgte aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben eine Absenkung der Altersgrenze für Waisenrenten und eine Neuregelung zur Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten, die aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlich wurde. **Diesbezüglich verweise ich auf das Rundschreiben 04/2007 - Zusatzversorgungskasse-, Punkt 1., da hier über die wesentlichen Änderungen im Einzelnen bereits eine detaillierte Information erfolgte.**

Darüber hinaus möchte ich auf folgende Änderungen hinweisen:

- § 14 Abs. 4 der Satzung enthält nunmehr ein ausdrücklich genanntes außerordentliches Kündigungsrecht der Kasse. Mit diesem soll klargestellt werden, dass die Kasse die Möglichkeit hat, bei einem mehr als dreimonatigem Zahlungsverzug des freiwilligen Mitglieds außerordentlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht bereits dann, wenn das freiwillige Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen auch nur teilweise nicht erfüllt. Die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen richtet sich nach § 65 der Satzung.
- Während der Ausübung eines Abgeordnetenmandats ruht das Arbeitsverhältnis. Die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung bleibt somit grundsätzlich – zunächst – aufrecht erhalten. Gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. b der Satzung endet die Pflichtversicherung erst, wenn das Parlamentsmitglied eine unverfallbare Anwartschaft auf lebenslange Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften erworben hat. Wenn nach dem Ausscheiden aus dem Parlament keine Anwartschaft bzw. kein Anspruch auf Altersentschädigung nach dem AbgG (Bund) bzw. den entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften besteht, hat das ehemalige Parlamentsmitglied regelmäßig einen – gesetzlichen – Anspruch auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der betrieblichen Altersversorgung, also der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung (vgl. u.a. § 23 Abs. 3, 7 und 8 AbgG (Bund)). Mit der Einfügung des § 22a wird dieser Anspruch satzungsrechtlich verankert.
- In § 23 Abs. 2 der Satzung wurde eine klarstellende Regelung eingefügt, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Nutzung von personenbezogenen Daten aus der Pflichtversicherung für die freiwillige Versicherung in besonderer Weise Rechnung trägt.

Nach § 4 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) ist die Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Wenn die Kasse Daten, die für die Pflichtversicherung erhoben wurden, für personenbezogene Informationen zur freiwilligen Versicherung nutzen will, kann sie sich insoweit nicht unbedingt auf die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung hinsichtlich der Pflichtversicherung berufen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist insoweit eine eigene Rechtsgrundlage erforderlich. Die Nutzung der Daten der Pflichtversicherung ist vom Zweck eigentlich auf die Pflichtversicherung beschränkt. Dieser Zweck unterscheidet sich vom Zweck der freiwilligen Versicherung. Sofern die Kasse nicht in jedem Einzelfall vorab eine Einwilligung des Versicherten einholen will, eröffnet § 4 Abs. 1 BbgDSG auf der Grundlage entsprechender Befugnisregelungen in Rechtsvorschriften die Nutzung personenbezogener Daten zu regeln. Unter „Rechtsvorschriften“ sind insoweit nicht nur Gesetze, sondern auch Rechtsverordnungen, Tarifverträge, Dienst- oder Betriebsvereinbarungen zu verstehen. Die Befugnis kann daher auch durch die Satzung der Kasse eröffnet werden.

Die neue Regelung in § 23 Abs. 2 Satz 1 der Satzung trägt den Anforderungen des Datenschutzrechts Rechnung, dass der Umfang der Datennutzung für die Betroffenen klar erkennbar sein muss. In Satz 2 wird der Zweck der Datennutzung dargestellt. In Satz 3 wird den Betroffenen nochmals ausdrücklich die Möglichkeit des Widerspruchs zur Nutzung der Daten für die freiwillige Versicherung eröffnet. Dies entspricht dem Gedanken des § 4 Abs. 2, 4b BbgDSG.

- Mit der Änderung in § 34a Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, dass auch eine schädliche Verwendung wegen Wegzug ins Ausland zu einer Reduzierung der Anrechte aus der Pflichtversicherung führt, da die Kasse einen entsprechenden Rückzahlungsbetrag an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) leisten muss. Des Weiteren wurde die Vorschrift redaktionell angepasst.

Weiterhin wurden mit der Siebenten Satzungsänderung auch Änderungen bei den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) vorgenommen.

Bereits mit der Sechsten Satzungsänderung wurden die Regelungen zur freiwilligen Versicherung aus dem Satzungstext gestrichen und als AVB für die freiwillige Versicherung als Anhang zur Satzung aufgenommen. Bislang unterteilten sich diese in „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung/Allgemein“ und „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung/Entgeltumwandlung“. Nunmehr wurden die AVB in einem einheitlichen Text zusammengefasst. Darüber hinaus weisen die neuen AVB auch einige inhaltliche Änderungen auf. Größtenteils handelt es sich dabei um klarstellende Formulierungen. Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Änderungen:

- Mit der Herausnahme der Regelungen zur freiwilligen Versicherung aus dem Satzungstext (mit der Sechsten Satzungsänderung) entfiel ungewollt die Einschränkung, dass nach einem Leistungsfall „Erwerbsminderung“ die ZVK-Zusatzrente nur noch unter Ausschluss des Erwerbsminderungsrisikos fortgeführt werden kann. Dieser Ausschluss wird nunmehr wieder aufgenommen.
- Die Hinterbliebenenversorgung für Waisen wird aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben für Versorgungszusagen, die ab dem 1. Januar 2007 erteilt werden, längstens bis zum 25. Lebensjahr geleistet.
- Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird das Recht zur Kapitalabfindung eröffnet.

Die AVB können sie im Internet unter www.kvbbg.de einsehen bzw. herunterladen (unter: Downloads – rechtliche Grundlagen).

2. Finanzierung in den Jahren 2008 und 2009

Mit der nachfolgenden Übersicht wird die Finanzierung der Pflichtversicherung in den Jahren 2008 und 2009 unter Berücksichtigung der Regelung zum Arbeitnehmerbeitrag (ANB) in § 37a ATV-K sowie den Regelungen zum Arbeitnehmerbeitrag im TV-Ärzte/VKA und dem Spartentarifvertrag-Nahverkehr Brandenburg (TV-N BRB) dargestellt. Der Überblick wurde auf der Grundlage der derzeit gültigen Tarifverträge erstellt. Änderungen, etwa bezüglich der Höhe des Arbeitnehmerbeitrags nach dem ATV-K können nicht ausgeschlossen werden.

Zeitraum	Umlage (U)	Zusatzbeitrag (ZB)	ANB gemäß ATV-K	ANB gemäß TV-Ärzte/VKA	ANB gemäß TV-N BRB	
					über- geleitet	nicht übergeleitet
01.01.08 - 30.06.09	1,1 %	4 %	2,0 %	4 %	1,5 %	2,55 %
01.07.09 - 31.12.09	1,1 %	4 %	2,0 %	4 %	2,0 %	2,55 %

3. Grenzwerte für das Jahr 2008

In der **Anlage 2** erhalten Sie eine Zusammenstellung über die ab dem 1. Januar 2008 geltenden Grenzwerte für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung.

4. Meldebeispiele für Entgeltmeldungen 2007 und 2008

Um Ihnen die Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu erleichtern, stehen für Sie ab dem 15. Februar 2008 unter www.kvbbg.de im Downloadbereich der Zusatzversorgungskasse unter dem Punkt **Mel-dewesen** Meldebeispiele für die Entgeltmeldungen 2007 und 2008 zur Verfügung.

5. Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Berechnung der Startgutschriften für „rentenferne“ Pflichtversicherte

Wie Ihnen bekannt ist, wurde in Folge der Systemumstellung in der Zusatzversorgung für jeden einzelnen Versicherten die bis zum 31. Dezember 2001 im Rahmen des Gesamtversorgungssystems erworbene Anwartschaft ermittelt und als so genannte Startgutschrift ins Punktemodell übertragen.

Zur Ermittlung der Startgutschriften wurden durch die Tarifvertragsparteien bestimmte Festlegungen getroffen, welche die einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes umzusetzen hatten. Zu differenzieren war hierbei insbesondere zwischen der Berechnung der „rentennahen“ Startgutschrift und der „rentenfernen“ Startgutschrift, wobei für die Versicherten der Zusatzversorgungskasse Brandenburg die Startgutschriften überwiegend nach Maßgabe der Berechnungsmodalitäten für Versicherte „rentenferner“ Jahrgänge zu ermitteln waren.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 14. November 2007 die Systemumstellung gebilligt. Das gilt im Wesentlichen auch für die Berechnung der Startgutschriften. Er hat allerdings beanstandet, dass pro vollendetem Beschäftigungsjahr nur 2,25 v. H. der Vollrente erworben werden kann.

Da das Recht der Startgutschriften Tarifrecht ist, können und dürfen die Zusatzversorgungskassen von sich aus keine rechtlichen Änderungen anlässlich der Entscheidung des BGH vornehmen. Vielmehr muss eine Vereinbarung der Tarifvertragsparteien zur Änderung der entsprechenden Regelung abgewartet werden.

Bereits mit Rundschreiben Nr. 04/2003 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass sich die Tarifvertragsparteien für den Fall, dass die Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften einer Überprüfung durch eine höchstgerichtliche Grundsatzentscheidung nicht standhalten sollten, darauf verständigt haben, Lösungen anzustreben, die mit der Neuordnung der Zusatzversorgung vereinbar sind und für alle betroffenen Versicherten Anwendung finden können. Sobald sich die Tarifvertragsparteien auf eine Lösung verständigt haben, wird der KVBbg -ZVK- unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen. Ich bitte Sie, Ihre den rentenfernen Jahrgängen zugehörigen Arbeitnehmer entsprechend zu informieren.

6. Erfassung der Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind

Seit dem 1. Januar 2003 leistet der Arbeitnehmer, bei entsprechender Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags durch den Arbeitgeber zum Zusatzbeitrag, einen eigenen Beitrag zum Zusatzbeitrag aus seinem individuell versteuerten Arbeitslohn (Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 EStG). Somit kann er hierfür die Förderung nach §§ 10a, 79ff EStG (Riester) in Anspruch nehmen, **wenn er zum förderfähigen Personenkreis gehört**. Hierzu gehören insbesondere Personen, die der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen und **in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (unmittelbar zulagenberechtigt)**. **Nicht unmittelbar zulagenberechtigt** sind demgegenüber Personen, die Ihre Grundversorgung in einer berufsständischen Versorgung haben (z.B. Ärzte-, Rechtsanwaltsversorgung, Architektenkammer).

Um eine korrekte Meldung an die Zentrale Zulagenstelle ZfA getrennt nach **unmittelbar zulagenberechtigt** und **mittelbar zulagenberechtigt** durchführen zu können, benötigt die Zusatzversorgungskasse die Angabe, ob ein Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist oder nicht.

Ich bitte Sie daher, unter Verwendung der beigefügten **Anlage 3** um Auflistung Ihrer Arbeitnehmer, die **nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind**. **Bitte geben Sie dabei auch an, seit wann bzw. für welchen Zeitraum keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt**.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter

Anlagen